

## **Dokumentation des AFET - ExpertInnengesprächs zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen am 31.05.2016 in Hannover**

Das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte ExpertInnengespräch wurde von der AFET-Geschäftsführerin, **Jutta Decarli**, eröffnet. In ihrer Rede wies sie auf den historischen Wandlungsprozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und inklusiven Schulen hin. Sie bezeichnete ihn als einen Lernprozess beider Systeme, bei dem noch offene Fragen zur strukturellen Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft und den komplexen Gelingensbedingungen bestehen. Bezugnehmend auf die SchulbegleiterInnen an inklusiven Regelschulen entstehen aktuell weitere Fragen nach organisatorischen, personellen und finanziellen Herausforderungen.

Aus der zweigeteilten Verantwortung auf der Länder- und Bundesebene für die Gestaltung der inklusiven Schule und für das Einsetzen von SchulbegleiterInnen resultiert die komplexe Verantwortungsgemeinschaft, der sich das ExpertInnengespräch widmete.

### **1. Thematische Einführung**

*(Dr. Koralia Sekler, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.)*

Jungen und Mädchen mit Behinderung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbegleitung<sup>1</sup> bzw. Eingliederungshilfe. Offen bleiben die Fragen, wie die Schulbegleitungen eingesetzt werden, welche Qualifikationen und Fertigkeiten sie mitbringen, wie sie finanziert werden und letztendlich, wie sie einerseits in dem gesamten Klassen- und Unterrichtsgefüge und andererseits individuell wirken? Darüber gibt es aufgrund fehlender belastbarer Zahlen und Informationen sehr heterogene Angaben (siehe Dokumentation des AFET-ExpertInnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen vom 04.11.2015).

#### **1.1 Schulbegleitung als individuelle Hilfe an (inklusive) Schule**

Ist die Zuordnung einer Schulbegleitung zu einem Schüler oder einer Schülerin eine Sonderstellung und damit eine erste Exklusion? Erzielt eine einzelfallorientierte Schulbegleitung mehr Erfolge als eine gepoolte Förderung?

Der Auftrag der Eingliederungshilfe ist eher ein integrativer als inklusiver. Bei individueller Begleitung stehen oft die Fortschritte der Klienten und nicht der Klasse im Vordergrund. Öffnet sich die Schulbegleitung mit ihrer Arbeit gegenüber der Klasse, so verlässt sie ihr Aufgabengebiet und den Auftrag als Einzelfallhilfe. Bei dieser aktuellen Schwierigkeit wären folgende Fragen zu klären: Wie kann die Schulbegleitung mit ihrer Orientierung an dem Individuum ebenfalls den Bedarf der Klasse berücksichtigen? Wie kann dabei eine gemeinsame Verantwortung aller Akteure für alle SchülerInnen entstehen?

#### **1.2 Gemeinsame Verantwortung und Kooperation der Systeme**

---

<sup>1</sup> Schulbegleitung, Schulassistent, Integrationshilfe und Eingliederungshilfe werden im Text synonym verwendet.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) betont die gemeinsame Verantwortung für das Aufwachsen und Fördern von Kindern und Jugendlichen. Er weist darauf hin, dass sich die Schule zu einem Ort multiprofessioneller pädagogischer Kompetenz weiterentwickeln soll, was nur in Kooperation mit weiteren (Unterstützungs-)Systemen gelingen kann. Die Forderung nach einem inklusiven Bildungs- und Hilfesystem richtet sich, so der KJB, an alle Leistungssysteme - die Schule, die Arbeitsförderung, das Gesundheitssystem, die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe. *„Es bedarf gemeinsamer Strategien, Planungen und organisatorisch gemeinsam geregelter Kooperationen von Schulverwaltung und Jugendamt bis hin zu gemeinsam gestalteten und verantworteten kommunalen Bildungslandschaften...“* (14.KJB; 2013:390)

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) regte 2012 dazu an, die Zusammenarbeit zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Schule - u. a. im Zuge des Ausbaus von Ganztagschulen sowie der Schnittstellen zur Schule im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII - zu verbessern. 2014 hat die JFMK das Thema der Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Schule erneut aufgegriffen. Die Schul-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme sollten zu einer obligatorischen Kooperation mit der Jugendhilfe rechtlich verpflichtet werden.

Im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz steht: *„Schule und Jugendhilfe tragen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen gemeinsam Verantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag für junge Menschen und deren Aufwachsen. Sie ergänzen damit die grundsätzlich geschützte elterliche Verantwortung“* (2012/2013:4).

### **1.3 Aktuelle Diskussionen über Schulbegleitung im inklusiven Kontext**

Am 30. Juni 2015 reichte die NRW-Landesregierung beim Bundesrat den Antrag über *„Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“* ein.

Am 16. Oktober 2015 stimmte der Bundesrat diesem Antrag zu und bat die Bundesregierung, *„im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz die vorzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich der Integrationshilfen/Schulbegleitungen, im Sinne einer inklusiven Beschulung weiter zu entwickeln“* (DS 309/15). Der Bundesrat ging in seinem Beschluss davon aus, dass sich das zukünftige Bundesteilhabegesetz am individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert. Er forderte aber auch, dass gesetzliche Voraussetzungen für eine flexible Leistungsanspruchnahme mehrerer Leistungsberechtigter in einem Pool geschaffen werden.

Im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes steht im § 112 Abs. 4, dass die in der Schule erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können, soweit das für die Leistungsberechtigten zumutbar ist.

Die Eingliederungshilfe meinte bis jetzt einen Einsatz / eine Leistung, der / die personengebunden erfolgte, ohne Betreuung anderer MitschülerInnen. Im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes wird das Poolen von Leistungen rechtlich ermöglicht. Somit würde die erste rechtliche Grundlage für eine gepoolte Schulbegleitung bestehen.

Unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen (rechtlichen) Entwicklungen auf der Bundesebene und der fachlichen Debatte über die Stärkung der Kinderrechte, ihres

individuellen Förderbedarfes und Rechtsanspruchs auf Unterstützung bildeten folgende Fragen die Grundlage für das ExpertInnengespräch:

1. *Wie können die SchulassistentInnen individuell begleiten und gleichzeitig ein Teil des Systems Schule werden?*
2. *Welche Rolle hat die Schulbegleitung in der Verantwortungsgemeinschaft an Regelschulen?*
3. *Wie muss die Verantwortungsgemeinschaft an Schulen strukturell, organisatorisch, methodisch und personell organisiert sein,*
- 3a. *um den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe und den Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes zu gewährleisten?*
- 3b. *um das multiprofessionelle Arbeiten an inklusiver Regelschule zu befördern?*

Bei der Klärung dieser Fragen richteten die ExpertInnen ihren Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten auf landes- und kommunaler Ebene, verschiedenen Funktionslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und professionellen Selbstverständnisse.

## **2. Vortrag: SchulbegleiterInnen zwischen EinzelfallhelferInnen und MitgestalterInnen des multiprofessionellen Arbeitens an Schulen**

*(Eva Dittmann, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz)*

Der Vortrag von Eva Dittmann versteht sich als eine Art Reflexionsfolie zu Entwicklungen und Diskussionssträngen im Hinblick auf die Inklusion und ihre Folgen für die Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie auf den Einsatz von Schulbegleitungen.

### **2.1 Ausgangssituation**

Das Verhältnis zwischen der Jugendhilfe und Schule hat sich in den letzten Jahren von kompensatorischer Funktion zum Normalfall gewandelt. Trotzdem sind diese beiden Systeme sehr unterschiedlich. Sie verfolgen andere Logiken und haben unterschiedliche rechtliche Normierungen und Aufgaben.

Seit 2009 besteht die Umsetzungspflicht (der UN-Behindertenrechtskonvention) von Inklusion durch Bund, Länder und Kommunen. Die Realisierung der Inklusion an Regelschulen fordern die Jugendhilfe und Schule, hier am Beispiel der Schulbegleitungen, erneut heraus.

Die Inklusion wird im Allgemeinen verstanden als Anpassungsleistung von Strukturen in einer Gesellschaft. Individuelle Beeinträchtigungen berechtigen zu einer individuellen Hilfeleistung. Die Schulbegleitung im inklusiven Kontext darf aber nicht dazu führen, dass diese individuelle Unterstützung die Person in ihrer Entwicklung ausbremst.

Die Inklusion erfolgt auf drei Ebenen - auf struktureller, kultureller und praktischer Ebene – und sie betrifft alle gesellschaftlichen Teilbereiche. Gegenwärtig wird sie auf das Bildungs- und in Teilen auf das Sozialsystem reduziert.

Es wird eine große bundesweite Heterogenität in der Umsetzung der Inklusion und beim Anstieg von inklusiv beschulten Kindern beobachtet. Gleichzeitig lässt sich kein

signifikanter Rückgang von SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen.

Wie und womit wird das inklusive Schulsystem gemessen? Zurzeit existieren kaum Zahlen zu inklusivem Bildungssystem und der Schulbegleitung als Einzelfallhilfe sowie kaum Aussagen über die Praxis der inklusiven Beschulung.

Das Ziel der aktuell eher pragmatischen Umgangsweise mit den SchulbegleiterInnen an inklusiven Schulen muss eher sein, sich mit der Praxis fachlich kritisch auseinanderzusetzen. Unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern wäre es zu reflektieren, ob die gegenwärtigen Maßnahmen das gemeinsame Ziel erfüllen und effektiv sind.

## **2.2 Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII an Schulen**

Zwischen 2008 und 2014 hat es einen massiven Anstieg an Eingliederungshilfen und somit an Kosten gegeben. Die Schule ist der zentrale Ort der Durchführung von diesen Hilfeformen. In den Jahren 2008-2014 hat die Eingliederungshilfe an Schulen um 400% zugenommen! (KomDat, 1/2016:5). Schon aus diesem Grund ist es notwendig, die Erziehungshilfe als Teil der multiprofessionellen Teams zu analysieren.

Bezugnehmend auf das erste AFET-Expertengespräch zu aktuellen Spannungsfeldern lassen sich viele Abgrenzungsprobleme – auch in der Kooperation – auf der System-, Rechts- und Finanzebene feststellen. Die Kooperationspartner und die Systeme arbeiten nach unterschiedlichen Logiken. Je mehr Partner daran beteiligt sind, desto schwieriger ist die Koordination der Hilfe.

Neben den Abgrenzungsschwierigkeiten zeigen sich Schnittstellen, mit denen sich die Systeme zunächst befassen müssen.

*Zurzeit ist unbekannt, wie der individuelle Anspruch in der Poollösung berücksichtigt wird. Dazu gibt es bereits Modellversuche, aber noch keine feststehenden Empfehlungen zur Umsetzung.*

## **2.3 Kooperation der Jugendhilfe und Schule als Verantwortungsgemeinschaft**

### **Auf der professionellen Ebene:**

Die IntegrationshelferInnen sind inzwischen eine bedeutsame Berufsgruppe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, aber ohne ein klares Profil. Es existiert eine bundesweite Heterogenität bezüglich der Qualifizierung, Bezahlung und des Einsetzens.

*Das Einsetzen der SchulbegleiterInnen ist an das Defizit des Individuums gebunden.*

Demzufolge ist zu klären, welche professionelle Haltung die Praxis braucht, um im Kontext von Inklusion zu handeln und die Schulbegleitungen adäquat einzusetzen.

Unter Betrachtung des individuellen Anspruchs auf Förderung gibt es für die Poollösung noch kein Konzept. Aus fachlicher Sicht ist es nicht geklärt, wie eine Poollösung an der Schule verortet werden kann, denn alle Fragen gehen aktuell von Integrationshilfen im Einzelfall aus.

#### **Auf der Praxisebene:**

In dem gegenwärtigen Hilfealltag zeichnen sich die IntegrationshelferInnen durch ein sehr heterogenes Rollenprofil und Aufgabenspektrum aus (siehe Dokumentation des ersten ExpertInnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen vom 04.11.2015). Unklar ist z.B., wieviel vom Einsatz der Schulbegleitungen Einzelfallarbeit ist und was im multiprofessionellen Team erledigt werden muss?

Weiterhin unbeantwortet bleibt die Frage nach Abgrenzung des Kernbereiches der Schule von der Arbeit der SchulbegleiterInnen und nach dem (doch) pädagogischen Handeln der IntegrationshelferInnen. Wie kann also in der Praxis die individuelle Unterstützung und das multiprofessionelle Arbeiten im Sinne der Inklusion gewährleistet werden?

***Multiprofessionelles Arbeiten geht nur in geklärten Strukturen!***

## **2.4 Kooperation von Jugendhilfe und Schule**

Die Schule ist der zentrale Ort für die Durchführung von Erziehungshilfe. Für ein langfristiges gemeinsames Arbeitsbündnis bedarf es einer Kooperation, die von Anfang an mitbedacht und im Rahmen der Schulentwicklungskonzepte geplant wird.

Mit Blick auf das Individuum brauchen die Systeme gemeinsam vereinbarte Schritte zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlicher Teilhabe. Die Ansatzpunkte für „gelingende“ Kooperation sind geklärte Strukturen bezüglich der Schnittstellen, Zugänge, Zuständigkeiten etc., verlässliche Orte, definierte Inhalte und vereinbarte Ziele. Wichtig für diese Zusammenarbeit ist ein gemeinsames Fallverstehen. Dabei helfen eine gemeinsame Hilfe- und schulische Förderplanung sowie daraus erarbeitete gemeinsame Ziele und Prozesse. Das würde heißen, dass die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule als Gesamtstrategie gedacht und gestaltet werden müsste.

***Das Austauschen einer Individualleistung gegen eine Poollösung funktioniert nur dann, wenn insgesamt an der Schule die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in einem Schulentwicklungsprozess mündet.***

### 3. Praxisbeispiele

Um die Heterogenität der Poolansätze zu verdeutlichen, wurden im Rahmen des ExpertInnengesprächs vier kommunale Projekte und ein Landesmodell unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten präsentiert.

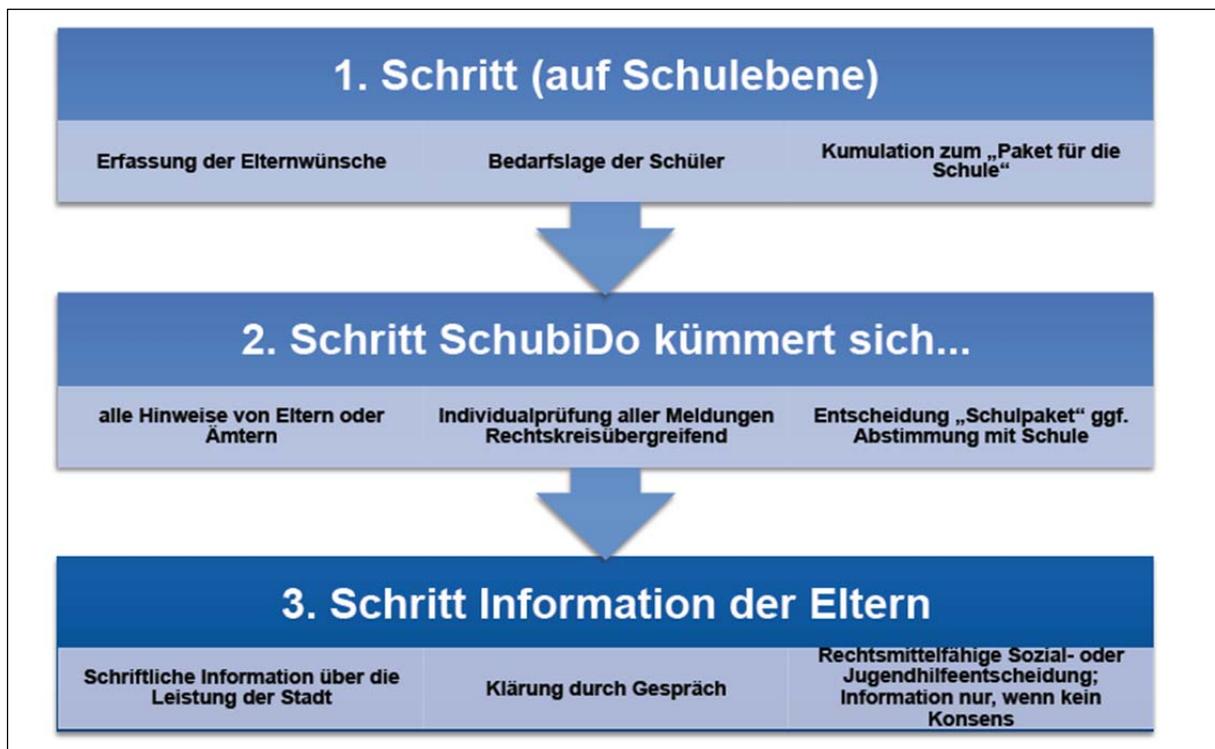
#### 3.1 Schulbegleitung in Dortmund (SchubiDo)

(**Thomas Hilsmann**, Fachbereich Schule, Dortmund, **Margit Dreischer**, Oesterholz Grundschule)

Die Stadt Dortmund führte in der Vergangenheit einen dialogischen Prozess „Inklusive Schulentwicklung“ durch und erstellte zu diesem Thema, unter Beteiligung der Schulen und der Zivilgesellschaft sowie Zustimmung der Politik, einen Referenzrahmen. Die Schulbegleitung in Dortmund wird im Fachbereich Schule organisiert. Dieser Fachbereich verwaltet ebenfalls das dafür eingeplante Budget aus dem Sozialamt und dem Jugendamt. Dadurch soll das Beantragungsverfahren vereinfacht und entbürokratisiert werden.

Zum Verfahren: Die Eltern melden das Kind in einer Schule an. Die Schule beantragt beim SchubiDo eine Bedarfsprüfung, die mithilfe eines Reflexionsbogens erfolgt. Die Bedarfsprüfung wird durch Fachkräfte von SchubiDo durchgeführt. Beim Bestehen eines Bedarfes und unter dem Einverständnis der Eltern wird eine adäquate Schulbegleitung eingesetzt.

Das Verfahren verläuft in drei Schritten:



In allen Fällen, bei denen es möglich ist, wird die Schulbegleitung als Poolleistung angeboten. Der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe bleibt bestehen, eine individuelle Hilfe ist möglich.

Um das Handlungskonzept SchubiDo fortzuschreiben und weiterzuentwickeln, wurden mehrere Arbeitskreise (AK Schule, AK Verwaltung, AK Träger) gebildet, die sich über den Einsatz und die Qualifizierung von SchulbegleiterInnen austauschen. Die Qualifizierung soll zukünftig z.B. in die Leistungsvereinbarungen miteinfließen.

### **3.2 Lübecker Modell Poolbildung Integrationshilfen an Schulen**

*(Eva Mesch, Fachbereich Kultur und Bildung, Familienhilfen/Jugendamt, Hansestadt Lübeck, Brigitte Czermak, Koordination Kooperative Erziehungshilfe, Schule, Timur Aytekin, Koordinator schulische Hilfen, Kinder- und Jugendhilfeverbund, Roland Combach, Leiter Schulbegleitdienst, Malteser Hilfsdienst)*

Die Integrationshilfen in Lübeck werden durch die Fachbereiche Wirtschaft, Soziales und Kultur sowie Bildung geleistet. Erziehungshilfen nach § 35a SGB VIII sind im Bereich Familienhilfen angesiedelt. Erziehungshilfen nach §§ 53 ff. SGB XII gehören zum Bereich Soziale Hilfen. Aufgrund der Zunahme der Fälle und der Dauer der Antragsbearbeitung sowie der Zahl der SchulbegleiterInnen pro Klasse und der Kostensteigerung wurde ab dem Schuljahr 2013 das Modellprojekt Poolbildung ins Leben gerufen. Es wurde das gesamte Budget beider Fachbereiche für alle Schulen (außer Förderzentren) zur Verfügung gestellt. Es fließt in die sog. Schulsozialräume.

Die Kooperative Erziehungshilfe als ein Teil des Systems besteht aus SonderpädagogInnen und SozialpädagogInnen, die einen Beratungsauftrag an Schulen haben und den Bedarf an Schulbegleitungen ermitteln. Sieben Jugendhilfeträger koordinieren die Hilfen und teilen die Schulbegleitungen abhängig von den Schulsozialräumen auch auf weitere Träger auf.

Der Modellversuch wird durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus VertreterInnen der Verwaltung, des Schulamtes und der freien Träger begleitet und gesteuert.

Anfang 2015 wurden 390 Kinder (sog. Fokuskinder) und 510 „mitversorgte Kinder“ durch IntegrationshelferInnen betreut. Für den Einsatz von Schulbegleitungen und Schulassistenten besteht ein Budget in Höhe von 3,6 Mio. Euro, das sich aus den Mitteln der Hansestadt Lübeck, des Landes Schleswig-Holstein und des Moratoriums zusammensetzt.

Neu im Poolmodell in Lübeck ist die Implementierung der Schulassistenten an Grundschulen durch das Land und die Fortschritte in der Entwicklung einer differenzierten Bedarfsplanung, in die die Schulen noch stärker eingebunden werden.

Wesentliche Vorteile des Poolmodells aus der Sicht der vertretenen Akteure bestehen darin, dass die betroffenen Eltern, Schulen und Verwaltung entlastet, die Kinder von weiteren Stigmatisierungen geschützt und die Integrationshilfen durch die Budgetierung besser gesteuert werden. Durch gesicherte Verträge und durch vorrangigen Einsatz der Betreuungskräfte des Nachmittagsangebots entstehen stabile Betreuungsverhältnisse. Geregelte Arbeitsverhältnisse und -bedingungen sorgen für die Sicherung von Fachkräften.

Durch diesen Gesamtprozess konnten verlässliche Rahmenbedingungen für Inklusion geschaffen werden.

Notwendig für die Zukunft ist der personelle/institutionelle Blick auf die Inklusion an Schulen. Es gibt aktuell noch keine Aussagen darüber, welchen Einfluss dieses Angebot an Regelschulen auf die Kinder hat. Aktuell führen die ExpertInnen eine Debatte mit dem Fokus auf Finanzen, Zumutbarkeit und Zuständigkeiten. Gebraucht wird aber ein stärkerer Blick auf die Beteiligung.

### **3.3 Schulische Assistenz an den Grundschulen des Landes Schleswig-Holstein**

*(Dr. Heide Hollmer, Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein)*

Das Land Schleswig-Holstein hat eine hohe Inklusionsquote. Zwei Drittel aller SchülerInnen mit Behinderungen werden in Regelschulen unterrichtet. Seit 1990 existiert in Schleswig-Holstein der Vorrang der inklusiven Beschulung.

Der Stand der Schulbegleitungen wurde für 2012 und 2014 ausgewertet und ergab vor allem im SGB VIII einen starken Anstieg der Zahlen von 864 Fällen im Jahr 2012 auf 1496 Fälle in 2014. Diese hohen Fallzahlen und die gestiegenen Kosten, die die Kommunen zu tragen hatten, führten zu zahlreichen Gesprächen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden.

2014 beschloss das Landessozialgericht (L 9 SO 222/13 B ER vom 17.02.2014): *„In einem Land wie Schleswig-Holstein, in dem die Inklusion zur wesentlichen Aufgabe einer Schule gehört, (trifft) die Schule mehr Verpflichtungen ..., diese Aufgabe zu bewältigen. Sie darf diese Aufgabe nicht pauschal in den Bereich der Eingliederungshilfe verweisen. Je mehr das Schulrecht den individuell bestehenden behinderungsbedingten Bedarf eines Menschen als schulische Aufgabe formuliert, umso mehr kommt der jeweiligen Schule die Aufgabe zu, den behinderten Schüler / die behinderte Schülerin dadurch zu fördern, dass sie – die Schule – den Kernbereich der schulischen Aktivitäten, und damit nicht nur die Wissensvermittlung, sondern auch das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme und die (...) umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen wahrnimmt.“*

Dieser Beschluss weicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundessozialgerichtes ab. Die kommunalen Landesverbände und das Land Schleswig-Holstein haben zusätzlich ein Gutachten „Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein“ an Professor Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg in Auftrag gegeben, in dem steht: *„(Die) komplizierte rechtliche Gemengelage zeigt, dass eine trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitssphären im Hinblick auf Maßnahmen der Schulbegleitung (derzeit) unmöglich ist. .... Für die maßgeblichen Akteure im Land Schleswig-Holstein bedeutet das derzeit, dass sich die Problematik nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen lösen lässt.“* Demzufolge wurde auf Antrag des Parlaments ein Inklusionsbericht vorgelegt, in dem auch Vorschläge zur Gestaltung von Schnittstellen und dem schulischen Unterstützungssystem präsentiert wurden. Diese Vorschläge wurden vom Landkreistag nicht in Gänze mitgetragen, so dass aus dem Gesamtpaket bis jetzt die schulische Assistenz umgesetzt werden konnte.

Dafür stehen aktuell 13 Mio. zur Verfügung. Es handelt sich um eine systemische Stärkung der Grundschulen durch Schulassistenz vor allem in den ersten Jahrgangsstufen und systemische Unterstützung, die nicht individuell ausgerichtet ist. Die Anstellungsträgerschaft und die Finanzierung sind in einem Optionsmodell zwischen dem Gemeindegremium und dem Städteverband geregelt. Die SchulassistentInnen sind bei Schulträgern oder freien Trägern, die wiederum durch den Schulträger beauftragt worden sind, beschäftigt. An manchen Orten übernimmt das Land die Trägerschaft.

Der Aufgabenbereich der Schulassistenz ist bestimmt in den „Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ und ermöglicht den Schulen Gestaltungsspielräume. Die schulische Assistenz stellt einen neuen schulischen Arbeitsbereich dar, der überwiegend von ErzieherInnen (40%), Sozialpädagogischen AssistentInnen, KinderpflegerInnen, anderweitig pädagogisch Ausgebildeten sowie zu 30% von sozial erfahrenen Personen ausgeübt wird. Insgesamt sind an den 395 öffentlichen Grundschulen (mit rund 96.400 SchülerInnen) ca. 610 schulische Assistenzkräfte überwiegend in Teilzeit beschäftigt. Alle schulischen Assistenzkräfte nehmen an einer modularisierten Zertifikatsfortbildung teil.

### **3.4 Unterstützende Sozialarbeit (USO) in Celle**

*(Georg Schäfer, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Celle, Stefanie Hamburg, Sozialarbeiterin und zuständig für Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII, Clemens Köhneke, Grundschule Nadelberg in Celle/Stiftung Linerhaus)*

Die Unterstützende Sozialarbeit (USO) wurde vor vier Jahren in Celle eingeführt. USO versteht sich auch als eine Alternativlösung zu der Eins-zu-Eins-Begleitung, die als Option weiterhin bestehen geblieben ist und nach Wunsch der Eltern eingerichtet werden kann. USO ist eine systemisch ausgerichtete Unterstützungsleistung, die zwischen dem Jugendamt und der Schule vereinbart wird. Wenn Schulen in der Lage sind, eigene Synergien zusammenzustellen, die Schulbegleitungen zu bündeln und sie in Form der Schulsozialarbeit z.B. auch als Coach für die Lehrkräfte einzusetzen, dann übernimmt die Kommune die Kosten für qualifizierte SchulsozialarbeiterInnen, die durch einen freien Träger eingesetzt werden.

Sobald an einer Schule ein Kind mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf beschult wird, werden pauschal 18 Stunden für USO für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt – unabhängig davon, ob die Hilfe z.B. nach § 35a SGB VIII zwischenzeitig endet. Dieses Verfahren dient der Kontinuität und längerfristigen Unterstützung der Schule. Mit der Zunahme der Kinder mit Behinderungen an einer Schule wächst auch die Stundenzahl für den Einsatz von USO. Die Schule ist berechtigt die USO-MitarbeiterInnen für die Förderung anderer Kinder – auch ohne einen sonderpädagogischen Förderbedarf – einzusetzen. Dadurch ergibt sich ein flexibler Ansatz.

Die USO-Fachkräfte besetzen die Schnittstellen zwischen der Jugendhilfe und Schule und sie verstehen sich als gleichberechtigte PartnerInnen bezüglich der Inklusion an Schulen. Sie beraten die Lehrkräfte z.B. über inklusive Handlungsmethoden oder übernehmen die Begleitung von Kindern, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Sie arbeiten klassenübergreifend und werden ebenfalls nach Bedarf der Lehrkräfte eingesetzt. Zuständig für eine sinnvolle Aufteilung der Ressourcen von USO ist an einer Schule z.B. die Fachgruppe „Inklusion“, die sich multiprofessionell zusammen-

setzt. Sie begleitet auch die Umsetzung der Inklusion an der Schule. Positiv zu verzeichnen ist, dass die Fachgruppe „Inklusion“ und die SozialpädagogInnen an den Gesamtkonferenzen teilnehmen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Kinder ohne diagnostizierte Behinderungen oder ohne eine Bewilligung nach §35a AGB VIII mitbegleitet werden.

Wie oben erwähnt, widmet sich die Arbeit der Fachkräfte ausschließlich der Inklusion und den Inklusionszielen. Die Leistung der Eingliederungshilfe erfolgt analog des Hilfeplanverfahrens. Einmal halbjährlich findet ein Gespräch zwischen dem Jugendamt, den freien Trägern, den USO-MitarbeiterInnen und der Schule statt. Die Bewilligung einer Betreuung durch USO ist individuell ausgerichtet und wird zwischen dem Jugendamt, den Eltern und der Schule vereinbart.

### **3.5 Flexible strukturierte Integrationshilfe in Schulen (FlexsiS) in Speyer**

*(Claudia Völcker, Fachbereich Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Bildung und Sport, Speyer)*

Das Jugendamt der Stadt Speyer hat das Thema der inklusiven Beschulung in der AG nach § 78 SGB VIII platziert. Unter Federführung der AG wurden Schulleitungen zum gemeinsamen Austausch eingeladen. Dabei ging es um das Herausarbeiten von Themen, die beide Systeme - die Jugendhilfe und Schule - betreffen und beschäftigen.

Die größte Aufmerksamkeit bekamen die Inklusion und Integration. Dazu entstand eine Projektidee, für deren Umsetzung Voraussetzungen wie eine engagierte Schule und die Berücksichtigung der Zahl der Integrationskinder sowie der Sozialstruktur im Einzugsgebiet wichtig waren.

Für dieses Vorhaben hat sich das Jugendamt den politischen Auftrag vom Jugendhilfeausschuss in Form eines Grundsatzbeschlusses für eine modellhafte Entwicklung des Projektes „Flexible strukturierte Integrationshilfe in Schulen“ (FlexsiS) eingeholt. Für ein Pilotprojekt konnte eine Haupt- und Realschule gewonnen werden.

Nach dem politischen Beschluss folgten die Information und der Austausch mit den Beteiligten - der Schule, dem freien Träger, den Eltern - und die Erstellung eines Projektkonzeptes.

Die Zielgruppe des Pilotprojektes sind Kinder und Jugendliche aus dem sog. SGB VIII – Bereich und Kinder mit sozial - emotionalem Bedarf, die keinen Antrag auf Hilfen nach § 35a SGB VIII gestellt haben. Zu den Zielen des Projektes gehören: Verbesserung der Integration/Inklusion beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher durch Schaffung eines (individuell) passenden Förder- und Integrationsangebotes, Vorhalten von individuellen als auch gruppenpädagogischen Angeboten, Verringerung von Anzahl und Umfang der eingesetzten einzelfallbezogenen Integrationshilfen und engere Kooperation zwischen dem Jugendamt, der Schule und freiem Träger.

Das Projekt wird durch eine Koordinationskraft (halbe Stelle) an der Schule begleitet und geleitet. Die Schule stellt zudem eine sonderpädagogische Lehrkraft mit einer halben Stelle zur Verfügung, ein freier Träger setzt für die FlexsiS - Aufgaben 2,5 pädagogische Fachkräfte in Teilzeit (insg. 6 MA mit 97,5 Wochenstunden) ein und der Allgemeine Soziale Dienst beteiligt sich an dem Vorhaben mit einer festen Ansprechpartnerin.

Die Koordinationskraft/Projektleitung und die pädagogischen MitarbeiterInnen sind bei einem freien Träger fest angestellt.

Pro Klasse wird maximal eine Integrationshilfe eingesetzt. Parallel zu der einzelfallorientierten Begleitung finden an der Schule gruppenpädagogische Angebote statt. Die Förderlehr- und die Koordinierungskraft erarbeiten vor Ort einen Förderstundenplan für die „Integrationskinder“. Über die gruppenpädagogischen Angebote wie z.B. soziales Training werden die Eltern über die Schulhomepage informiert.

Das Projekt zeichnet sich durch die Kontinuität der Betreuung und die durchgängige Begleitung, die passgenaue, bedarfsgerechte Förderung in unterschiedlichen Kontexten (z.B. individuell und in Gruppen), flexiblere Begleitung durch immer gleiche päd. Fachkräfte, präventive Angebote für Kinder in Orientierungsstufe ohne §35a SGB VIII sowie die Sicherstellung von Vertretungsregelungen aus. Zudem können das Jugendamt und die Schule auf anstehende Bedarfe schnell reagieren. Das ermöglicht dem Jugendamt eine gewisse Planungssicherheit (Im Bereich Personal und Finanzen) und reduziert den Verwaltungs- und Steuerungsaufwand.

#### **4. Wie muss die Verantwortungsgemeinschaft an Schulen strukturell, organisatorisch, methodisch und personell organisiert sein? – Resümee des ExpertInnengesprächs**

In der Diskussionsrunde ging es in dem ExpertInnengespräch um die Frage nach strukturellen, organisatorischen, methodischen und personellen Rahmenbedingungen für eine Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Regelschule (die Zusammenfassung in Form eines MindMaps siehe Anlage 1).

##### **▪ Strukturelle/personelle Rahmenbedingungen**

Beim Aufbau multiprofessioneller Teams geht es in erster Linie um die Klärung der Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten, die bei den dort agierenden VertreterInnen der Kommunen und der Länder durchaus unterschiedlich sind. Spannend dabei ist die Frage: Wer ist aktuell an der Schule da und wer wird dort tatsächlich im Sinne der Inklusion gebraucht?

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem „Fundament“, auf dem die inklusive Regelschule und die Verantwortungsgemeinschaft aufgebaut bzw. aufzubauen ist. Welches Bild hat die Schule von ihren SchülerInnen und der Inklusion? Welches Bild tragen die Professionen und die Eltern von den Kindern mit sich? Werden die Kinder und Jugendlichen an der Schule etikettiert?

Sinnvoll wäre ebenfalls eine Einigung darauf, was eine gelungene Assistenz ausmacht. Von welchen Zielen gehen die Systeme aus und welches Ziel verfolgt das Individuum? Spricht man von einer gelungenen Assistenz, wenn möglichst viele Kinder von einer Integrationshilfe begleitet werden, oder möglichst wenige SchülerInnen insgesamt eine Assistenz bekommen? Vielleicht ist es aber sinnvoller, kurze wirkungsvolle Hilfen an den Schulen anzubieten?

Die Vielzahl der Akteure und Träger vor Ort bringt häufig unterschiedliche Vorstellungen von der Arbeit an inklusiver Schule. Unter dem Stichwort „Komplexität reduzieren“

wäre es zu überlegen, die Angebote der Träger zu koordinieren oder sie - wie in Lübeck praktiziert - auf die Schulbezirke aufzuteilen.

### ▪ **Strukturelle/organisatorische Rahmenbedingungen**

Beim Aufbau einer Verantwortungsgemeinschaft wäre zunächst sinnvoll zu eruieren, welche Professionen sich an dem Prozess beteiligen und wer auf welchen Ebenen noch einbezogen werden muss? Möglicherweise müssen in diesem Verlauf auch Haltungen der Professionen verändert werden. Das Umdenken funktioniert aber nur dann, wenn sich diesem Prozess auch Personen auf Entscheidungsebene – in der Politik und Verwaltung – unterziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Systeme Schule und Jugendhilfe durch unterschiedliche Faktoren bestimmt und gesteuert werden. Die aktuelle Kosten- und Steuerungsdebatte in der Jugendhilfe sowie die Ausweitung von Leistungen und Professionalisierungen des Systems gehören zur fachlichen Auseinandersetzung der Akteure in der Verantwortungsgemeinschaft. Im Vordergrund dieser Debatte muss dann die Frage stehen: Was brauchen die jungen Menschen an inklusiven Regelschulen?

Das bedeutet für die Kooperation, dass sie sich nicht ausschließlich an einem Einzelfall orientiert, sondern zwischen den Systemen unter Berücksichtigung ihrer Strukturen und eingesetzten Ressourcen verlaufen muss.

Die Kooperation für die Arbeit in einer Verantwortungsgemeinschaft und die Gesamtsteuerung bedürfen regionaler politischer Entscheidungen, die eine Grundlage für eine klare Struktur bieten. Damit verbunden sind auch Entscheidungen zu Bereitstellung von Ressourcen und Finanzen.

***Grundsätzlich benötigt eine funktionierende Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Schule politisch entschiedene, bundesweit einheitliche Kriterien und Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Kooperation und multiprofessioneller Arbeit.***

Es fehlen verbindliche Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit der Schule mit der Jugendhilfe und für den Einsatz von Schulbegleitungen!

Die Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Regelschule braucht dauerhafte Ressourcen und stabile Finanzierung der Angebote sowie der Kooperationen. Die Ressource Zeit ist für Besprechungen und multiprofessionelles Arbeiten äußerst wichtig.

Ebenfalls vordergründig ist eine Plattform für den Austausch z.B. in Form eines gemeinsam eingerichteten Gremiums mit festen AnsprechpartnerInnen.

Es sollte ein regelmäßiger Dialog mit der Möglichkeit für eine Diskussion jenseits der Krisenzeit fest installiert werden. Für Personen außerhalb der Schule, für Eltern und Interessierte sollten AnsprechpartnerInnen als VertreterInnen der Verantwortungsgemeinschaft zur Verfügung stehen.

Die Schule mit ihrem Standort muss bei der Gestaltung der Schnittstellen auch außerhalb des Schulgebäudes z.B. im Stadtteil berücksichtigt werden. Dafür bedarf es einer Definition darüber, wie Schulen nach außen arbeiten und wirken möchten.

***Das Kriterium für das Gelingen ist „eine gute Schule“ zu machen, den SchülerInnen lang und mittelfristig zu helfen und das in der Verantwortungsgemeinschaft - multiprofessionell - umzusetzen.***

### ▪ **Strukturelle Gelingensfaktoren**

Die multiprofessionell wirkenden Akteure brauchen ein gemeinsames Leitbild, das von allen Beteiligten mit getragen und „gelebt“ wird. Notwendig für eine gelingende Kooperation und die Umsetzung des Leitbildes ist ein Vertrag, der gemeinsame Ziele und die Verantwortlichkeit definiert, den Umgang miteinander und z.B. die Moderation des Prozesses im Krisenfall regelt. Der Vertrag sollte auch Angaben zu Bereitstellung und Nutzen der Ressourcen von allen beteiligten Seiten beinhalten.

Die meisten Poolmodelle haben einen Projektcharakter. Deshalb ist bereits in der Planungs- und Aufbauphase zu beachten, dass die möglichen Einsparpotenziale nicht gleich im ersten Jahr sichtbar sind und die Wirkung eines solchen Projektes einer langfristigen Strategie bedarf. Wichtig ist ebenfalls, gleich zu Anfang die Option einer Regelfinanzierung mit zu berücksichtigen.

### ▪ **Methodische Herangehensweise**

Wie bereits oben thematisiert, bedarf es zunächst einer grundsätzlichen Analyse dessen, was und wer an einer inklusiven Regelschule für eine optimale Förderung aller SchülerInnen gebraucht wird.

An einer Bedarfsanalyse sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen noch stärker zu beteiligen, um zu erfahren, was sie im Alltag tatsächlich benötigen - eine individuelle oder eine „Poolhilfe“? Interessant in diesem Kontext ist ebenfalls herauszubekommen, was diejenigen Kinder empfinden, die eine Schulbegleitung an ihrer Seite haben. Viele der Eltern wünschen sich die Schullassistenz als Einzelfallhilfe. Die Wirkung dieser Hilfe auf das Individuum ist kaum erforscht.

Deswegen ist für die Begleitung des Prozesses der multiprofessionellen Arbeit und der Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Schule ein Blick von außen sehr sinnvoll.

**Die entscheidende Frage zum Schluss:** Wie können bei den neuen Strukturen der Poolbildung der individuelle Rechtsanspruch und Förderbedarf sowie das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt werden? Zuerst ist es wichtig, dass die Angebotspalette und die Wahlmöglichkeit mit den Eltern und dem betroffenen Kind rechtzeitig kommuniziert werden. Unterschiedliche, auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtete Angebote an der Schule, wie die hier präsentierten Beispiele zeigen, und die Möglichkeit der Auswahl sind bereits jetzt praktizierte Alternativen zu Einzelfallhilfen. Ein passendes Angebot gemeinsam zu erarbeiten bedarf einer aktiven Beteiligung der Eltern sowie

eines multiprofessionell und personell ausreichend ausgestatteten Teams als Entscheidungshilfe.

### **Literatur:**

AFET, 2016: Dokumentation des ExpertInnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen

AKJStat 1/2016: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe

Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der KMK und JFMK, 2012/2013: Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung

Bundesrat Drucksache 309/15, 30.06.15: Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

14. Kinder- und Jugendbericht, 2013: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Kingreen, T., 2014: Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein, Rechtsgutachten für die Ministerien für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, den Städteverband Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

LSG Schleswig-Holstein (L 9 SO 222/13 B ER), 17.02.2014: Anspruch auf Sozialhilfe; Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung; Kostenübernahme für eine Schulbegleitung

Hannover, 01.09.2016

Anlage 1

